

Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2)

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	46	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022)</p> <p>Raumordnung: Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt die Aufnahme der Planungen zur Teilfortschreibung Einzelhandel. Mit der vorliegenden Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG sollen die Träger öffentlicher Belange über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Teilfortschreibung des Regionalplans bedeutsam sein können, informieren.</p> <p>Weiter wurde um Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung gebeten. Eine detaillierte raumordnerische Stellungnahme erhalten Sie daher im Rahmen der offiziellen Beteiligung am Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG.</p> <p>Mit Blick auf § 9 Abs. 1 S. 2 ROG wird auf die Nennung der der Raumordnungsbehörde bekannten Einzelverfahren der Bauleitplanung zur Meidung von Doppelungen verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass solche Planungen durch die kommunalen Planungsträger bereits im Rahmen dieser Unterrichtung angegeben werden bzw. dem Regionalverband durch deren Beteiligung in den konkreten Bauleitplanungsverfahren bereits bekannt sind. Uns liegen darüber hinaus aktuell keine Maßnahmen und Planungen sowie Informationen vor, die für die Planänderung bzw. Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials bedeutsam sein könnten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	47	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Raumordnung: Mit Blick auf den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sind aus raumordnerischer Sicht keine zusätzlichen Hinweise erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1	48	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Raumordnung: Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin: Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP) zu erfolgen hat. Mit Blick auf die Festlegungen des LEP verweisen wir insbesondere auf Plansatz 3.3.7 (Z) LEP und die dort festgelegten Ziele der Raumordnung für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten. Ebenso ist Plansatz 3.1.9 (Z) LEP, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist und dazu Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1	49	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Raumordnung: Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hin. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz sind die Ziele und Grundsätze nach den Festlegungen Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier die Ziffern I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) zu beachten.</p>	Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz wird berücksichtigt, sofern die Plansätze für die im Rahmen der Teilfortschreibung Einzelhandel vorgesehenen Festlegungen von Relevanz sind und die Träger der Regionalplanung adressieren.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	50	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Landwirtschaft: Die Teilfortschreibung „Einzelhandel“ des RV HNF soll eine neue räumliche Kulisse für Projekte der Grundversorgung schaffen; neue Vorranggebiete dafür kommen hinzu. Dazu wurde ein Scopingpapier vom September 2022 vorgelegt, das jedoch beim Untersuchungsrahmen unter Schutzgüter nur die Fläche (ohne inhaltliche Ausformung) nennt. Eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte als ökonomische Basis unabdingbar angewiesen. Gerade diese Standorte werden aber häufig in Bauleitplanungen für die Siedlungsentwicklung beansprucht. Auch im Regionalplan HNF besteht das Konfliktfeld zwischen Landwirtschaft und der Flächennachfrage durch Siedlung, Gewerbe, Straßenbau, Rohstoffabbau und Erneuerbaren Energien. Diese Entwicklung – die überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft ging - gilt es einzudämmen und die Fluren-Inanspruchnahme zu reduzieren.</p> <p>Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 von Baden-Württemberg (5.3.2) dürfen hochwertige Böden / Standorte „nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Selbst in den Verdichtungsräumen (2.2.3.7) und in den Randzonen um die Verdichtungsräume (2.3.1.4), sieht der LEP 2002 in seiner Zielsetzung die Sicherung ausreichender Freiräume für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Im ländlichen Raum im engeren Sinne geht die Zielsetzung über die Sicherung von Freiräumen hinaus und beschreibt eine Entwicklung der Landwirtschaft zum leistungsfähigen Wirtschaftszweig (2.4.3.5).</p> <p>Im Sinne des Scoping ist die Umweltprüfung zur Ermittlung und</p>	<p>Die Planung erfolgt vorwiegend im Siedlungsbestand. Darüber hinaus sind Festlegungen als Ortsrandarrondierung auf Flächen denkbar, die im Regionalplan derzeit als Weißfläche festgelegt sind. Sowohl im Siedlungsbestand als auch im Bereich der Weißfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung, die der Regionalplanung nachfolgt, die Überplanung der Fläche raumordnungsrechtlich zulässig, einschließlich Vollversiegelung z. B. für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung. Die hier vorgenommene Änderung des Regionalplans fügt zu den nach dem Regionalplan bereits jetzt möglichen Nutzungen (z. B. Einzelhandel unter 800 m² Verkaufsfläche) das Einzelhandelsgroßprojekt hinzu.</p> <p>Bei Flächen, die im Innenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, besteht bereits Planungsrecht und damit der Anspruch auf Baugenehmigung gemäß § 30 BauGB oder § 34 BauGB. Hier vermögen wir mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft keinen Konflikt zu erkennen. Eine Abwägung zugunsten von Siedlungsentwicklung hat bereits bis in die Bauleitplanung hinein stattgefunden.</p> <p>Bei Flächen, die im Außenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, halten wir eine Abwägung der landwirtschaftlichen Belange auf Ebene der Regionalplanung für möglich und sinnvoll. Zwar hat auf Ebene der Regionalplanung, sofern Weißfläche betroffen ist, bereits eine Abwägung zugunsten einer möglichen Siedlungsentwicklung stattgefunden, auf kommunaler Ebene jedoch noch nicht. Diese Abwägung kann der Regionalplan im Zuge der räumlichen Festlegungen von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung in soweit unterstützen, als dass die grundsätzliche Inanspruchnahme der Fläche durch Bauleitplanung zugunsten eines</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Bewertung der Auswirkungen der Planung auch für das Schutzgut Fläche mit Hilfe der Flurbilanz durchzuführen. Die Flurbilanz als landwirtschaftliche Fachplanung gibt die Eignung der Flächen für die Bewirtschaftung wieder; wesentliche Kriterien dafür sind neben der Bodenqualität und der Topographie die agrarstrukturellen Standorteigenschaften wie Flurstruktur, Schlaggrößen, Hof-Feld-Entfernung, aber z. B. auch Sonderkulturanbau. Fluren der Vorrangflur Stufe I und II sind für eine standortgerechte Landwirtschaft wichtig, da ertragreich und unersetzbar; diese Funktionalität der Böden / Standorte gilt es für nachfolgende Generationen zu erhalten.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Darstellung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft, damit letztendlich eine ordnungsgemäße Abwägung stattfinden kann.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel. 0711 904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Einzelhandelsgroßprojekts mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft als abgewogen gelten kann.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der Gebietskulisse werden mögliche Flächen für Ansiedlungen mit Blick auf die Wirkung einer Bebauung auf konfligierende Belange diskutiert und erforderlichenfalls verworfen. Hierbei fließen auch die Belange der Landwirtschaft in die Standortbewertung ein. Die Flurbilanz wird herangezogen, sofern verfügbar werden dabei die aktuelleren Daten der Standorteignungskartierung verwendet, andernfalls die Daten der Wirtschaftsfunktionenkarte. Abwägung und Abwägungsergebnis werden im Umweltbericht dargestellt.</p>
1	51	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Mobilität, Verkehr, Straßen: Von den Änderungen können klassifizierte Straßen betroffen sein. Wir empfehlen, bei der Festlegung von Vorranggebieten die verkehrlichen Auswirkungen im Vorfeld zu prüfen. Falls Änderungen an Landes- oder Bundesstraßen erforderlich sind, dazu gehören auch neue Anschlüsse oder Ausbau von bestehenden Einmündungen, so sind diese frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Da die in Frage kommenden Vorranggebiete noch nicht kartiert sind, können auch keine Aussagen über evtl. betroffene Planungen an Landes- oder Bundesstraßen gemacht werden.</p>	<p>Ob Änderungen an Landes- oder Bundesstraßen erforderlich sind, ist eine Frage der Erschließung der Baugebiete, die im Bebauungsplanverfahren geklärt werden muss.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassen-verwaltung@rps.bwl.de.</p>	
1	52	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022)</p> <p>Bodenschutz: Nach Anlage 4 (Scopingpapier mit Stand vom 26.09.2022) sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche beschrieben werden. Es sind jedoch keine Aussagen enthalten, auf welcher Grundlage eine Erfassung und Beurteilung des Schutzguts Boden erfolgen soll. Dies erschließt sich allerdings aus Anlage 5 (Prototyp Umweltdatenblatt). Danach soll offensichtlich das Schutzgut Boden ausschließlich auf Grundlage der landwirtschaftlichen Flurbilanz erfolgen (Berücksichtigung der Vorrangflurstufen). Diese Vorgehensweise ist nicht akzeptabel, da allein auf der Grundlage der Flurbilanz eine adäquate und fachlich korrekte Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Boden nicht möglich ist.</p> <p>Die Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Boden hat auf der Grundlage des Leitfadens der LUBW aus dem Jahre 2010, „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Boden, Heft 23) zu erfolgen. Für den Planungsmaßstab des Regionalplans ist es ausreichend, die Bodenbewertungskarten des LGRB für die Bodenfunktionen „Standort für naturnahe Vegetation“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie die „Gesamtbewertung“ heranzuziehen.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Jaensch, 0711/904-15214, Siegmara.Jaensch@rps.bwl.de</p>	<p>Die Planung erfolgt vorwiegend im Siedlungsbestand. Darüber hinaus sind Festlegungen als Ortsrandarrondierung auf Flächen denkbar, die im Regionalplan derzeit als Weißfläche festgelegt sind. Sowohl im Siedlungsbestand als auch im Bereich der Weißfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung, die der Regionalplanung nachfolgt, die Überplanung der Fläche raumordnungsrechtlich zulässig, einschließlich Vollversiegelung z. B. für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung. Die hier vorgenommene Änderung des Regionalplans fügt zu den nach dem Regionalplan bereits jetzt möglichen Nutzungen (z. B. Einzelhandel unter 800 m² Verkaufsfläche) das Einzelhandelsgroßprojekt hinzu.</p> <p>Bei Flächen, die im Innenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, besteht bereits Planungsrecht und damit der Anspruch auf Baugenehmigung gemäß § 30 BauGB oder § 34 BauGB. Hier vermögen wir mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes keinen Konflikt zu erkennen. Eine Abwägung zugunsten von Siedlungsentwicklung hat bereits bis in die Bauleitplanung hinein stattgefunden.</p> <p>Bei Flächen, die im Außenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, halten wir eine Abwägung der Belange des Bodenschutzes auf Ebene der Regionalplanung in Teilen für möglich. Zwar hat auf Ebene der Regionalplanung, sofern Weißfläche betroffen ist, bereits eine Abwägung zugunsten einer möglichen Siedlungsentwicklung</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>stattgefunden, auf kommunaler Ebene jedoch noch nicht. Diese Abwägung kann der Regionalplan im Zuge der räumlichen Festlegungen von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung insoweit unterstützen, als dass die grundsätzliche Inanspruchnahme der Fläche durch Bauleitplanung zugunsten eines Einzelhandelsgroßprojekts mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes als abgewogen gelten kann. Weiterführende den Bodenschutz betreffende Belange (z. B. Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Boden) müssen im Bauleitplanverfahren geklärt werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der Gebietskulisse werden mögliche Flächen für Ansiedlungen mit Blick auf die Wirkung einer Bebauung auf konfligierende Belange diskutiert und erforderlichenfalls verworfen. Hierbei fließen auch die Belange des Bodenschutzes in die Standortbewertung ein. Im Rahmen der Umweltprüfung wird für die Bewertung im Schutzgut Fläche / Boden neben der Flurbilanz auch die Bodenbewertung der Bodenkarte 1:50.000 herangezogen. Abwägung und Abwägungsergebnis werden im Umweltbericht dargestellt.</p>
1	53	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Naturschutz: Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die geplante Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Neckaraue bei Neckarsulm“ in die Ermittlung der Vorranggebiete einzubeziehen ist und entsprechende Flächen von Überplanungen auszuschließen sind.</p>	<p>Für die geplante Neuausweisung des Naturschutzgebietes Neckaraue liegt uns ein Abgrenzungsentwurf mit Stand 09.01.2019 vor. Demnach ist das geplante NSG durch die im Rahmen der Teilfortschreibung Einzelhandel vorgesehenen Festlegungen nicht berührt.</p>
1	54	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Naturschutz: Sollten Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbundes</p>	<p>Der Fachplan landesweiter Biotopverbund wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eingriffe in Kernräume des</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben, zu berücksichtigen.</p>	<p>Biotopverbunds werden soweit möglich auf Ebene der Regionalplanung vermieden. Soweit Kernräume bzw. Suchräume dennoch von den regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind, können weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf der Ebene der Bauleitplanung getroffen werden.</p>
1	65	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Naturschutz: Darüber hinaus befinden sich auf den Flächen der Region Heilbronn-Franken zahlreiche Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP). Die Umsetzung des ASP stellt eine zentrale Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde dar und dient im Wesentlichen dazu, gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu erhalten. Im Vorfeld der Umsetzung von Plänen und Vorhaben, die sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben, sind daher auch Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Gerne stellen wir Ihnen die erforderlichen Daten zur Verfügung.</p> <p>Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang.</p> <p>Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zukommen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:</p>	<p>Die Planung erfolgt vorwiegend im Siedlungsbestand. Darüber hinaus sind Festlegungen als Ortsrandarrondierung auf Flächen denkbar, die im Regionalplan derzeit als Weißfläche festgelegt sind. Sowohl im Siedlungsbestand als auch im Bereich der Weißfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung, die der Regionalplanung nachfolgt, die Überplanung der Fläche raumordnungsrechtlich zulässig, einschließlich Vollversiegelung z. B. für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung. Die hier vorgenommene Änderung des Regionalplans fügt zu den nach dem Regionalplan bereits jetzt möglichen Nutzungen (z. B. Einzelhandel unter 800 m² Verkaufsfläche) das Einzelhandelsgroßprojekt hinzu.</p> <p>Die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Artinventars sowie die Einschätzung von Konflikten mit dem speziellen Artenschutz müssen auf Ebene der (verbindlichen) Bauleitplanung zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens vorgenommen werden, wenn Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Erst dann kann die Wirkung auf Artenvorkommen geprüft werden und - soweit erforderlich und möglich - Möglichkeiten zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Auflagen eruiert werden.</p> <p>Zudem ist beim Planungshorizont von Regionalplanung (10 bis 15</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de.</p>	<p>Jahre) von Veränderungen der Nutzungen, Habitatausprägungen und Artenvorkommen auszugehen. Eine Erhebung der Artenvorkommen und eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen halten wir zum jetzigen Zeitpunkt - ohne Kenntnis über den Planungsinhalt und den Planungszeitpunkt eines auf den Regionalplan folgenden Bauleitplans - für verfrüht.</p> <p>Der Regionalplan als eine der Bauleitplanung vorgelagerten Planung kann das kommunale Bauleitplanverfahren entlasten, in dem die kommunale Planung auf die bereits vorgenommene Abwägung im Regionalplan verweist. Das Abarbeiten der Belange des Artenschutzes kann der Bauleitplanung aus unserer Sicht aus den genannten Gründen nicht - auch nicht in Teilen - abgenommen werden. Dies hat aus unserer Sicht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bauleitplans und unter Kenntnis des konkret geplanten Vorhabens zu erfolgen.</p> <p>Der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart ist eine Anlage beigefügt (Nutzungsvereinbarung Geodaten). Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet.</p>
1	66	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (02.12.2022) Denkmalpflege: Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die regionalbedeutsamen Kulturdenkmale Heilbronn-Franken der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege die zusammen mit dem Regionalverband erarbeitet und kartographisch dargestellt wurden. Darüber hinaus befinden sich weitere Objekte auf den Gemarkungen der Gemeinden, welche als Kulturdenkmale ausgewiesen sind und bei der Entwicklung von</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden müssen. Konkrete Aussagen zu Berührungspunkten zu Kulturdenkmälern sind jedoch in dieser Planungsphase noch nicht möglich. Eine weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege in nachgelagerten Planungsebenen ist daher dringend notwendig. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
2	17	<p>Regierung von Unterfranken (06.12.2022) Der Einleitungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Scoping-Papier wurde nach landesplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Zu konkreten Flächenausweisungen werden wir uns im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 12 Abs. 2 u. 3 LplG äußern. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3	16	<p>Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1 (06.12.2022) Der Einleitungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 — Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Scoping-Papier wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Zu konkreten Flächenausweisungen werden wir uns im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. ROG i.V.m § 12 Abs. 2 u. 3 LplG äußern.	
4	30	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (30.11.2022) Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	14	Regionaler Planungsverband Würzburg (09.12.2022) Der Einleitungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Scoping-Papier wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Zu konkreten Flächenausweisungen werden wir uns im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 12 Abs. 2 u. 3 LplG äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	40	Landratsamt Heilbronn (05.12.2022) Natur- und Artenschutz: Bei den Neuausweisungen von VRG Grundversorgung sind neue Flächenversiegelungen und Expansionen in den bisherigen Außenbereich zu vermeiden. Stattdessen sind innerörtliche Potentialflächen zu entwickeln. Artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien können durch die Ausweisung von VRG Grundversorgung in Siedlungsgebieten mit alten Scheunen entstehen, sofern Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen der Roten Liste Kategorien 1 oder 2 betroffen sind.	Die Planung erfolgt vorwiegend im Siedlungsbestand. Darüber hinaus sind Festlegungen als Ortsrandarrondierung auf Flächen denkbar, die im Regionalplan derzeit als Weißfläche festgelegt sind. Sowohl im Siedlungsbestand als auch im Bereich der Weißfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung, die der Regionalplanung nachfolgt, die Überplanung der Fläche raumordnungsrechtlich zulässig, einschließlich Vollversiegelung z. B. für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung. Die hier vorgenommene Änderung des Regionalplans fügt zu den nach dem Regionalplan bereits jetzt möglichen Nutzungen (z. B. Einzelhandel unter 800 m ² Verkaufsfläche) das Einzelhandelsgroßprojekt hinzu.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Artinventars sowie die Einschätzung von Konflikten mit dem speziellen Artenschutz müssen auf Ebene der (verbindlichen) Bauleitplanung zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens vorgenommen werden, wenn Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Erst dann kann die Wirkung auf Artenvorkommen geprüft werden und - soweit erforderlich und möglich - Möglichkeiten zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Auflagen eruiert werden.</p> <p>Zudem ist beim Planungshorizont von Regionalplanung (10 bis 15 Jahre) von Veränderungen der Nutzungen, Habitatausprägungen und Artenvorkommen auszugehen. Eine Erhebung der Artenvorkommen und eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen halten wir zum jetzigen Zeitpunkt - ohne Kenntnis über den Planungsinhalt und den Planungszeitpunkt eines auf den Regionalplan folgenden Bauleitplans - für verfrüht.</p> <p>Der Regionalplan als eine der Bauleitplanung vorgelagerten Planung kann das kommunale Bauleitplanverfahren entlasten, in dem die kommunale Planung auf die bereits vorgenommene Abwägung im Regionalplan verweist. Das Abarbeiten der Belange des Artenschutzes kann der Bauleitplanung aus unserer Sicht aus den genannten Gründen nicht abgenommen werden. Dies hat aus unserer Sicht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bauleitplans und unter Kenntnis des konkret geplanten Vorhabens zu erfolgen.</p>
6	41	<p>Landratsamt Heilbronn (05.12.2022) Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert. Generell ist eine Nachverdichtung zu begrüßen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
6	42	<p>Landratsamt Heilbronn (05.12.2022)</p> <p>Landwirtschaft: Für die zukünftige Planung erfolgen folgende Hinweise: Wir bitten bei der zukünftigen Planung besonders auf genügend Abstand zu den Hofstellen von landwirtschaftlichen Betriebe zu achten, damit Konflikte bezüglich Lärm und Geruch vermieden werden können und die Gegenseite (zukünftige) Entwicklung nicht behindert wird. Da die Landwirtschaft von dem enormen Flächenverlust betroffen ist, fordern wir bei der Planung aktiv den Flächenverlust zu reduzieren. Bei der Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange erforderlich. Wir empfehlen hierfür die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).</p>	<p>Die Planung erfolgt vorwiegend im Siedlungsbestand. Darüber hinaus sind Festlegungen als Ortsrandarrondierung auf Flächen denkbar, die im Regionalplan derzeit als Weißfläche festgelegt sind. Sowohl im Siedlungsbestand als auch im Bereich der Weißfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung, die der Regionalplanung nachfolgt, die Überplanung der Fläche raumordnungsrechtlich zulässig, einschließlich Vollversiegelung z. B. für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung. Die hier vorgenommene Änderung des Regionalplans fügt zu den nach dem Regionalplan bereits jetzt möglichen Nutzungen (z. B. Einzelhandel unter 800 m² Verkaufsfläche) das Einzelhandelsgroßprojekt hinzu.</p> <p>Bei Flächen, die im Innenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, besteht bereits Planungsrecht und damit der Anspruch auf Baugenehmigung gemäß § 30 BauGB oder § 34 BauGB. Hier vermögen wir mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft keinen Konflikt zu erkennen. Eine Abwägung zugunsten von Siedlungsentwicklung hat bereits bis in die Bauleitplanung hinein stattgefunden.</p> <p>Bei Flächen, die im Außenbereich als Vorranggebiet festgelegt werden, halten wir eine Abwägung der landwirtschaftlichen Belange auf Ebene der Regionalplanung für möglich und sinnvoll. Zwar hat auf Ebene der Regionalplanung, sofern Weißfläche betroffen ist, bereits eine Abwägung zugunsten einer möglichen Siedlungsentwicklung stattgefunden, auf kommunaler Ebene jedoch noch nicht. Diese Abwägung kann der Regionalplan im Zusammenhang der räumlichen Festlegungen von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung insoweit unterstützen, als dass die grundsätzliche Inanspruchnahme der Fläche durch Bauleitplanung zugunsten eines</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Einzelhandelsgroßprojekts mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft als abgewogen gelten kann.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der Gebietskulisse werden mögliche Flächen für Ansiedlungen mit Blick auf die Wirkung einer Bebauung auf konfligierende Belange diskutiert und erforderlichenfalls verworfen. Hierbei fließen auch die Belange der Landwirtschaft in die Standortbewertung ein. Die Flurbilanz wird herangezogen, sofern verfügbar werden dabei die aktuelleren Daten der Standorteignungskartierung verwendet, andernfalls die Daten der Wirtschaftsfunktionenkarte. Abwägung und Abwägungsergebnis werden im Umweltbericht dargestellt.</p>
6	43	<p>Landratsamt Heilbronn (05.12.2022) Bodenschutz: Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Regionalplanes. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	44	<p>Landratsamt Heilbronn (05.12.2022) Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz: Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Es wird noch darauf hingewiesen, dass nach § 78 b WHG Gebiete, die bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden, in einem Risikogebiet liegen. In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Daher sind Aussagen über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p>	
6	45	<p>Landratsamt Heilbronn (05.12.2022) Forst: Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch die Planung voraussichtlich nicht berührt. Es sollte aber bei allen</p>	<p>Da die räumlichen Festlegungen vorwiegend im Siedlungsbestand vorgenommen werden, teilen wir die Einschätzung, dass die</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		kommenden Einzel-Projekten auf die Einhaltung des gesetzlichen Bauabstandes von 30 m zu Wald geachtet werden, der in Zeiten des Klimawandels und nachlassender Vitalität unserer Wälder und von Einzelbäumen noch wichtiger wird und unbedingt eingehalten werden sollte. Kompromisse und Rücknahme/Niedrighaltung des Waldes sind im waldarmen Landkreis Heilbronn (25 % Waldanteil gegenüber 38 % im Landesdurchschnitt) und angesichts der CO ² -Bindung und Rohstoff-/Energieträger-Lieferungs-Funktion von Wäldern nicht sinnvoll.	Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft durch die Planung voraussichtlich nicht berührt werden. Sollte wider Erwarten eine Fläche in Waldnähe als Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt werden, ist der gesetzliche Bauabstand von 30 m zu Wald durch die Bauleitplanung zu achten. Die räumlichen Festlegungen im Regionalplan sind gebietsscharf und erfolgen im Maßstab 1:50.000. Eine Beachtung der genannten gesetzlichen Vorgabe ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.
7	19	Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Naturschutzbehörde: Die Teilfortschreibung bezieht sich hauptsächlich auf Regelungen für den Einzelhandel. Es sollen Modifikationen der entsprechenden Vorranggebiete vorgenommen werden. Naturschutzrelevante Sachverhalte müssten dann für jeden Einzelfall projektbezogen betrachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	20	Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Baurechtsbehörde: Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	21	Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Ein Kartenteil zur Planung existiert noch nicht! Aus diesem Grund ist noch keine Stellungnahme möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	22	Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Es bestehen aus derzeitiger Sicht weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
7	23	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Forstbehörde: Bei der Planung ist der nach LBO § 4 (3) geforderte Waldabstand von 30m zu berücksichtigen. Konkrete Aussagen zur Planung können wir aber erst treffen, wenn die Karte vorliegt.</p>	<p>Festlegungen in der Raumnutzungskarte werden im Maßstab 1:50.000 gebietsscharf festgelegt. Ein Abbilden von 30 m ist nicht möglich. Die Einhaltung eines Abstands zu Wald muss auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt werden.</p>
7	24	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde: Es liegen unsererseits keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen vor, die für die Planaufstellung bzw. Teilfortschreibung bedeutsam sein können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	25	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Straßenbaubehörde: Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. 2. Bei der Standortwahl für großflächige Einzelhandelsbetriebe ist die Eignung bestehender Infrastruktur für den Schwerverkehr z.B. zur Belieferung mit LKW-Sattelzügen zu berücksichtigen (Straßenbreiten, Schleppkurven, Belastungsklasse, usw.). 3. Die Erschließung von Einzelhandelsgroßbetrieben (> 800 m² Verkaufsfläche) an den Ein- und Ausfallstraßen der Gemeinden ist vorzugsweise über den innerörtlichen Straßen sicherzustellen.</p>	<p>Nr. 2 u. 3: Standortfestlegungen erfolgen vorzugsweise entlang von Ein- und Ausfallstraßen, da Standorte abseits der Verkehrsströme betriebswirtschaftlich uninteressant sind und eine Realisierung von Vorhaben dort entsprechend unrealistisch ist. Die Frage der Erschließung ist im Bebauungsplanverfahren zu klären.</p> <p>Nr. 6: die ÖPNV-Anbindung wird in Plansatz 2.4.3.2.6 (6) thematisiert. Der Plansatz ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, der von der Gemeinde im Zuge der Abwägung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Der Plansatz ist dem Landesentwicklungsplan entnommen. Auf der dem Landesentwicklungsplan nachfolgenden regionalen Planungsebene ist weder eine schärfere noch eine weichere Ausgestaltung möglich.</p> <p>Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10: keine Betroffenheit; die Frage wird im Bebauungsplanverfahren behandelt, wenn ein konkretes Vorhaben geplant wird.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>4. Zufahrten innerhalb von Ortsdurchfahrten sind nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu dimensionieren.</p> <p>5. Zufahrten im Außenbereich sind nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) zu dimensionieren.</p> <p>6. Für den sicheren Anschluss mit Geh- und Radwegen einschließlich erforderliche Querungsanlagen für den Alltagsverkehr und die ÖPNV-Anbindung ist ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Radwegverbindungen an das überregionale Radwegnetz in die überörtliche Planung einzubeziehen.</p> <p>7. Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. Der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf Werbeanlagen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt.</p> <p>8. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Straßen ist zu dulden. Den Entwässerungseinrichtungen von Straßen darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser aus den Planungsgebieten zugeleitet werden.</p> <p>9. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</p> <p>10. Neupflanzungen zum Fahrbahnrand von Straßen müssen mindestens 7,50 Meter betragen.</p>	
7	26	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Amt für Mobilität: Mit Blick auf die Verkehrlichen Ziele des Landes Baden-Württemberg, den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel zu erhöhen (siehe RadSTRATEGIE Baden-Württemberg, https://www.aktivmobil-bw.de),</p>	<p>Raumordnung wirkt darauf hin, dass Einzelhandelsbetriebe dort ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo Menschen wohnen. Das heißt: in Zentralen Orten, in den Innenstädten bzw. Ortsmitten, nahe von Wohnbebauung. Auf der anderen Seite wirkt Raumordnung</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>sollte bei Regionalplanänderungen mit Bezug auf den großflächigen Einzelhandel auch der Fußgängerverkehr, der Radverkehr und der ÖPNV mit berücksichtigt werden. Wir empfehlen bei den Zielen im Regionalplan festzuhalten, dass bei den Einzelhandelsstandorten immer auf eine gute fußläufige Anbindung, attraktive Radwege und Fahrradabstellanlagen am Eingang und eine gute Busanbindung zu achten ist. Genehmigungen für großflächigen Einzelhandel sollten auch immer von dem Nachweis einer guten Fußwege- und Radwegenanbindung sowie einem guten ÖPNV-Angebot abhängig gemacht werden. Dies ist nicht nur mit Blick auf die Klimaschutzziele wichtig, sondern dient auch der Daseinsvorsorge für Menschen ohne Auto.</p>	<p>der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben an Standorten entgegen, die ausschließlich autokundenorientiert sind. Hierzu zählen Standorte in Gewerbegebieten und sonstigen städtebaulich nicht integrierten Standortlagen. Dass die von Raumordnung begünstigten Vorhaben zu verkehrsminimalen Strukturen führen, gilt als gut untersucht (z. B.: Acoccella, 2017: Bedeutung des Einzelhandels für die Innenstadt). Eine Beurteilung der Frage, wie sich ein konkretes Vorhaben auf die Belastung der Verkehrsinfrastruktur auswirkt, ist erst dann möglich, wenn die Art und die Dimensionierung sowie die Planungen zur Erschließung eines Vorhabens bekannt sind. Eine Verkehrsuntersuchung ist daher erst im Zuge der Bebauungsplanung sinnvoll.</p> <p>Die ÖPNV-Anbindung wird in Plansatz 2.4.3.2.6 (6) thematisiert. Der Plansatz ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, der von der Gemeinde im Zuge der Abwägung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Der Plansatz ist dem Landesentwicklungsplan entnommen. Auf der dem Landesentwicklungsplan nachfolgenden regionalen Planungsebene ist weder eine schärfere noch eine weichere Ausgestaltung möglich.</p>
7	27	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Gesundheitsbehörde: Belange des Gesundheitsamtes sind durch die Änderung der Regionalplanung nicht betroffen. Insofern gibt es unsererseits auch keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	55	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Teilfortschreibung des Regionalplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	
7	56	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (05.12.2022) Veterinäramt: Die fachliche Prüfung in unserem Hause hat ergeben, dass keine veterinärrechtlichen Gründe gegen den o.g. Entwurf sprechen und somit entsprechende Änderungen nicht erforderlich sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8	28	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim - Assamstadt - Igersheim (02.12.2022) Für die Unterrichtung über die Teilfortschreibung des Regionalplans „Einzelhandel“ bedanken wir uns. Seitens der beteiligten Gemeinden Assamstadt und Igersheim gibt es keine Planungen oder Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.</p> <p>Zu den Planungen der Stadt Bad Mergentheim verweisen wir auf das gesonderte Schreiben vom 29.11.2022 mit Anlagen und bitten um Berücksichtigung bei der Festlegung der „Vorranggebiete Grundversorgung“ und des „Vorranggebietes Zentrenrelevant“.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>
9	18	<p>Gemeinde Ahorn (05.12.2022) Die Gemeinde Ahorn hat derzeit keine Maßnahmen die für die Planaufstellung –Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel- bedeutsam sein könnten geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
10	36	<p>Gemeinde Assamstadt (22.11.2022) Seitens der Gemeinde Assamstadt werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
11	32	<p>Gemeinde Blaufelden (01.12.2022)</p> <p>Die Gemeinde Blaufelden bittet bei der Flächenuntersuchung und Ausweisung um die Aufnahme folgender Flurstücke:</p> <p>[Flurstück anonymisiert], Gemarkung Blaufelden; [Flurstück anonymisiert], Gemarkung Blaufelden; [Flurstück anonymisiert], Gemarkung Blaufelden; [Flurstück anonymisiert], Gemarkung Blaufelden.</p> <p>Für diese, sich in Privateigentum befindlichen, Flurstücke wurde bereits eine bezuschusste Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde gefertigt, das eine Fortentwicklung des Areals vorsieht. Hier würde mit Umsetzung neben Kleingewerbe mehrfach Einzelhandel in den bestehenden großen Betriebs- und Lagergebäuden entstehen.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>
12	34	<p>Gemeinde Bretzfeld (28.11.2022)</p> <p>Die Gemeinde Bretzfeld ist als Kleinzentrum von der Ausweisung von Vorranggebieten nicht betroffen; es werden keine Anregungen zu den Ausführungen gemacht.</p> <p>Wir möchten Ihnen zur Kenntnis geben, dass die vorhandenen Märkte [Name anonymisiert] in Bretzfeld-Schwabbach, [Name anonymisiert] in Bretzfeld-Rappach und [Name anonymisiert] in Bretzfeld-Adolfzfurt in Betracht ziehen aufgrund Modernisierung und Marktanpassung die Verkaufsfläche zu vergrößern. Konkrete Anträge liegen uns jedoch (noch) nicht vor. Außerdem ist unseres Wissens nach [Name anonymisiert] interessiert eine Filiale am Standort Heeräcker-/Burgwiesenstraße Bretzfeld-Rappach zu verwirklichen. Es ist uns bekannt, dass dieser Standort nicht dem Landesentwicklungsplan entspricht. Die Geschäftsleitung [Name anonymisiert] müsste mit Ihnen bereits in Kontakt getreten sein.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung der Planungsabsichten. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten werden keine Vorranggebiete festgelegt. Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist Plansatz 3.3.7 LEP zu beachten. Wie wir Plansatz 3.3.7 LEP anwenden, ist im Textteil zur Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel dargelegt. Wir verfolgen nicht das Ziel, dass Vorhaben, die nach derzeitigem Regelungsregime zulässig sind, nach Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung unzulässig sein werden. Gleichwohl ist es möglich, dass Vorhaben, die derzeit raumordnungsrechtlich unzulässig sind, unzulässig bleiben. Die raumordnungsrechtliche Beurteilung der genannten Vorhaben ist von der Teilfortschreibung nicht betroffen.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	39	<p>Gemeinde Gemmingen (05.12.2022)</p> <p>Bezüglich der Bitte zur Nennung von bereits bekannten Veränderungen, können wir ihnen mitteilen dass es derzeit Gespräche über eine mögliche [Name anonymisiert]-Erweiterung (auf 1.200qm) oder ein Neubau in dieser Größe mit Nachnutzung für den Bestand in Gemmingen gibt. Da es noch nicht sicher ist, ob die derzeit laufenden Grundstücksverhandlungen erfolgreich verlaufen, kann der zeitliche Ablauf noch nicht genau abgeschätzt werden. Es stehen die Varianten Erweiterung auf der Bestandsfläche oder Erweiterung auf dem Nachbargrundstück im Raum.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten werden keine Vorranggebiete festgelegt. Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist Plansatz 3.3.7 LEP zu beachten. Wie wir Plansatz 3.3.7 LEP anwenden, ist im Textteil zur Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel dargelegt. Wir verfolgen nicht das Ziel, dass Vorhaben, die nach derzeitigem Regelungsregime zulässig sind, nach Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung unzulässig sein werden. Gleichwohl ist es möglich, dass Vorhaben, die derzeit raumordnungsrechtlich unzulässig sind, unzulässig bleiben. Die raumordnungsrechtliche Beurteilung Ihres Vorhabens ist von der Teilfortschreibung nicht betroffen.</p>
14	11	<p>Gemeinde Ittlingen (17.11.2022)</p> <p>Die Gemeinde Ittlingen steht gerade in Abstimmung mit Investoren hinsichtlich der Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts ([Name anonymisiert]) am [Ort anonymisiert]. Momentan werden die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Flurstücke geregelt. Sobald dies abgeschlossen ist, möchten wir das Bebauungsplanverfahren anstoßen. Der Lebensmittelmarkt soll bis Ende 2024 errichtet sein.</p> <p>Die vorläufigen Planungen können Sie den beigefügten Plänen entnehmen.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten werden keine Vorranggebiete festgelegt. Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist Plansatz 3.3.7 LEP zu beachten. Wie wir Plansatz 3.3.7 LEP anwenden, ist im Textteil zur Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel dargelegt. Wir verfolgen nicht das Ziel, dass Vorhaben, die nach derzeitigem Regelungsregime zulässig sind, nach Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung unzulässig sein werden. Gleichwohl ist es möglich, dass Vorhaben, die derzeit raumordnungsrechtlich unzulässig sind, unzulässig bleiben. Die raumordnungsrechtliche Beurteilung Ihres Vorhabens ist von der Teilfortschreibung nicht betroffen.</p> <p>Der Stellungnahme waren Anlagen beigefügt (Planunterlagen des geplanten Lebensmittelmarkts in Ittlingen: Deckblatt, Grundriss, Ansichten, Lageplan). Auf den Abdruck der beigefügten</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Planunterlagen des geplanten Vorhabens wird verzichtet.
15	59	<p>Gemeinde Obersontheim (30.11.2022) Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) bedanken. Insbesondere möchten wir diese Möglichkeit nutzen um auf die Schaffung der neuen räumlichen Kulisse für Einzelhandelsprojekte im Bereich der Grundversorgung Bezug zu nehmen. Gerne stehen wir diesbezüglich für weitere Gespräche und mögliche Abwägungsthematiken gerne zu Verfügung. Zudem übersenden wir zwei Fachgutachten, welche die GMA für die Gemeinde Obersontheim im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes "Grundversorgung" erstellt hat. Wir bitten diese in der weiteren Betrachtung der Teilfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
15	60	<p>Gemeinde Obersontheim (30.11.2022) Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Einzelhandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des Agglomerationsgebots, des Integrationsgebots, Konzentrationsgebots, Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots beabsichtigt die Gemeinde eine Ausweisung zweier Bereiche (Anlage 1 - 2) als Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung (kurz "VRG Grundversorgung") in der Gemeinde Obersontheim aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Erweiterungsfläche im Bestand und eine Neuausweisung. - Die Gemeinde Obersontheim beabsichtigt dabei die zukünftige 	<p>Wir begrüßen die von der Gemeinde Obersontheim angekündigten Aussagen zur Siedlungsentwicklung. Wir beabsichtigen in den textlichen Festlegungen eine Öffnungsklausel zu verankern, die Ausweisungen, Ansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsgroßprojekten ermöglicht, wenn die künftige Siedlungsentwicklung die Voraussetzungen nach 3.3.7.2 LEP bzw. 2.4.3.2.1 (3) Nr. 2 Planentwurf 11/22 schafft, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Gebietskulisse noch nicht vorlagen.</p> <p>Der Stellungnahme der Gemeinde Obersontheim sind Anlagen beigefügt: Anlage 1: Karte Neubaugebiet Schlossgärten III, Vorschlag für Festlegung eines VRG Grundversorgung</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Erweiterungsmöglichkeit eines bestehenden Gebietes, um dort weiterhin marktfähige Produkte und Auswahl anbieten zu können (Anlage 1) sowie die Ausweisung eines neuen Standortes (Anlage 2), welcher im Rahmen der Neuerschließung Rötberg I und II in Summe ca. 100 Bauplätze beträgt.</p> <p>- Beide Bereiche werden mittelfristig mindestens "einseitig an ein Gebiet mit wesentlichen Wohnanteilen und darüber hinaus in einer zweiten Himmelsrichtung ein Gebiet mit wesentlichen Wohnanteilen in mindestens 150 Meter vorhanden sein".</p> <p>- Beide Bereiche werden im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich Umwelt- und Artenschutz durch die Gemeinde geprüft. Eine "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Rötberg" aus dem Jahr 2017 ergab beispielsweise keinerlei unüberwindbare Einschränkungen welche gegen eine Überplanung dieses Bereiches sprechen würde.</p> <p>- Die Gemeinde Obersontheim ist der Meinung, dass durch Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit im Bestand und durch die Neuausweisung eines Vorranggebiets "die Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung" verbessert und marktorientiert bleiben, "ohne die Funktionsfähigkeit der Innenstädte und örtlichen Zentren zu beeinträchtigen oder zu gefährden". Im Bereich des Bestandgebietes wurde zudem gemäß Ziffer 2.4.3.2.1 Abs. 3 Nr. 2 die Bushaltestelle in diesen Bereich verlegt und 2023/2024 barrierefrei umgebaut.</p>	<p>Anlage 2: Karte Gebiet Rötberg, Vorschlag für Festlegung eines VRG Grundversorgung</p> <p>Anlage 3: Einzelhandelskonzept der Gemeinde Obersontheim (GMA)</p> <p>Anlage 4: Empfehlungen für die Weiterentwicklung des GE Stockäcker III in Obersontheim (GMA)</p> <p>Anlage 5: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Rötberg" in Obersontheim</p> <p>Auf den Abdruck der Anlagen wird verzichtet.</p>
15	62	<p>Gemeinde Obersontheim (30.11.2022)</p> <p>- Zu den Punkten Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsgroßprojekte mit</p>	<p>Regionalpläne in Baden-Württemberg werden als Satzung erlassen. Adressat der Rechtsnormen sind nach § 4 Abs. 1 ROG in der Regel</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>zentrenrelevanten Sortimenten nimmt die Gemeinde lediglich auf den Workshop vom 23.06.2022 in Schwäbisch Hall Bezug. Bei dem Workshop wurde die Frage erörtert, ob eine mögliche Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan gleich welcher Art, einen Rechtsanspruch gegenüber Dritten auslösen würde. Wir bitten um Rückmeldung zu diesem Punkt. Vielen Dank.</p>	<p>öffentliche Stellen (z. B. kommunale Gebietskörperschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG)). Nach § 4 Abs. 2 ROG können Personen des Privatrechts, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Adressatenkreis zählen, nicht aber sonstige Dritte. Die im Zuge der Teilfortschreibung Einzelhandel festzulegenden Vorranggebiete richten sich an die Bauleitplanung, wobei Einzelhandelsgroßprojekten ein Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt wird, andere Nutzungen aber grundsätzlich zulässig bleiben. Ein Anspruch Dritter auf Bauleitplanung besteht regelmäßig nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB). Da im Regionalplan jedoch keine Vorranggebiete gegen den Willen der Kommunen festgelegt werden sollen, sondern sich die räumliche Kulisse aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten sowie Rücksprachen und Willensbekundungen ergibt (Gegenstromprinzip), ist jedoch davon auszugehen, dass die Investitionsbereitschaft privater Dritter in ein Vorhaben innerhalb der Vorranggebiete auch vonseiten der Kommunen positiv begleitet wird und der Bebauungsplan erforderlichenfalls angepasst wird.</p>
15	63	<p>Gemeinde Obersontheim (30.11.2022) Die Gemeinde Obersontheim bittet im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) die beiden Vorranggebiete a) für die Erweiterungsfläche eines bestehenden Gebietes Stockäcker Anlage 1 sowie b) die Neuausweisung eines Gebiets Anlage 2 mit aufzunehmen. Vielen Dank.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Unterzentren, Mittelzentren und im Oberzentrum Heilbronn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
16	38	<p>Gemeinde Oedheim (05.12.2022)</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Oedheim bestehen aktuell keine konkrete Planungen im Bereich Einzelhandel. Es ging lediglich eine Anfrage des [Name anonymisiert]-Marktes von Oedheim über eine mögliche Erweiterung, über die genehmigte Verkaufsfläche hinaus, ein. Konkrete Planunterlagen wurden von Seiten des [Name anonymisiert] noch nicht eingereicht. Hier kommen wir bei Konkretisierung zu gegebener Zeit auf Sie zu.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken zum aktuellen Zeitpunkt. Wir möchten um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung der Planungsabsichten. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten werden keine Vorranggebiete festgelegt. Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist Plansatz 3.3.7 LEP zu beachten. Wie wir Plansatz 3.3.7 LEP anwenden, ist im Textteil zur Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel dargelegt. Wir verfolgen nicht das Ziel, dass Vorhaben, die nach derzeitigem Regelungsregime zulässig sind, nach Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung unzulässig sein werden. Gleichwohl ist es möglich, dass Vorhaben, die derzeit raumordnungsrechtlich unzulässig sind, unzulässig bleiben. Die raumordnungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist von der Teilfortschreibung nicht betroffen.</p>
17	29	<p>Stadt Bad Mergentheim (02.12.2022)</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die bereits im Zuge des Workshops am 19.07.2022 in Bad Mergentheim dargelegten Planungen zur Sicherung der Nahversorgung in Bad Mergentheim.</p> <p>Vorrangig sollen planungsrechtlich die geplante Erweiterung des Discounters [Name anonymisiert] an der Igersheimer Straße und die Ansiedlung eines Vollsortimenters im geplanten Wohnquartier „Zukunftsstadt Auenland“ forciert werden. Das Bebauungsplanverfahren für das Areal zwischen Igersheimer Straße, Austräße, Deutschordengymnasium / Kopernikusrealschule und der vorhandenen Wohnbebauung im Westen wurde am 20.05.2021 eingeleitet. Es ist angedacht, den Bebauungsplanbereich in mehrere Teilbereiche aufzuteilen und die Einzelhandelsflächen für Betriebe der Nahversorgung vorgezogen mit einem gesonderten Bebauungsplan zu überplanen.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Unterzentren, Mittelzentren und im Oberzentrum Heilbronn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p> <p>Auf den Abdruck der Anlagen zur Stellungnahme wird verzichtet (Auszüge aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Bad Mergentheim mit handschriftlichen Anmerkungen).</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Wir bitten darum, bei der geplanten Festlegung der „Vorranggebiete Grundversorgung“ diese Planungen zu berücksichtigen und die Bereiche Nr. 1 und 2 wie bereits angeregt größer zu dimensionieren. Ergänzend weisen wir auf die Sicherung der Grundversorgung für die südlichen Wohngebiete durch die Festlegung des Vorranggebietes Nr. 3 am südlichen Stadteingang hin.</p> <p>Die im Vorfeld des Workshops am 13.07.2022 per E-Mail übermittelten Unterlagen sind diesem Schreiben nochmals beigefügt. Hinsichtlich der Festlegung des „Vorranggebietes Zentrenrelevant“ bitten wir um Berücksichtigung der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche in unserem Einzelhandelskonzept. Das betrifft vor allem den Bereich zwischen Johann-Hammer-Straße und Riedstraße sowie die innerstädtische Entwicklungsfläche im „Sanierungsgebiet Altstadt/Stadtgarten“. Die Sanierungssatzung wurde vom Gemeinderat am 24.11.2022 beschlossen. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan vom 31.10.2022 (vgl. Anlage). Ziel und Handlungsschwerpunkt Nr. 5 bildet die Transformation des Areals Stadtgarten.</p>	
18	33	<p>Stadt Bad Wimpfen (30.11.2022) Bei der Stadt Bad Wimpfen sind derzeit keine Planungen vorhanden bzw. keine Planungen und Maßnahmen eingeleitet, die für die o.g. Planaufstellung bedeutsam sein können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
19	35	<p>Stadt Creglingen (22.11.2022) Derzeit haben wir keine Bedenken oder Anregungen in Bezug auf die vorgelegten Planunterlagen.</p> <p>Da im jetzigen Verfahrensstand noch keine Karten zu den Flächenkulissen in Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete zur Verfügung stehen, verweisen wir auf die von der Stadt Creglingen im</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Rahmen des Workshops am 19.07.2022 angemeldeten Flächenerweiterungen bei der Festlegung der Flächenkulisse des in Creglingen geplanten Vorranggebietes "Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung" und die diesbezügliche E-Mail unserer Stadtkämmerin [Name anonymisiert] vom 19.07.2022 (mit Übersichtskarte).</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
20	10	<p>Stadt Gaildorf (15.11.2022)</p> <p>Wie bereits beim Termin in Schwäbisch Hall besprochen, plant die Stadt Gaildorf eine großflächige Einzelhandelsmarktsiedlung für Lebensmittel in der Gartenstraße in Gaildorf. Zusätzlich soll dort ein neuer Gartenmarkt angesiedelt werden. Zur Realisierung dieser Planung wurde der Bebauungsplan "Paul-Stephan-Park" aufgestellt, gegen den derzeit ein Normenkontrollverfahren anhängig ist.</p> <p>Weiter ist die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes für Lebensmittel in der Bahnhofstraße geplant. Hierfür läuft gerade das Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Ortseingang West", an dem auch der Regionalverband beteiligt wurde.</p> <p>Wir bitten Sie, diese beiden Sondergebiete in die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) mit aufzunehmen.</p> <p>Eine weitere Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Unterzentren, Mittelzentren und im Oberzentrum Heilbronn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
21	64	<p>Stadt Krautheim (18.01.2023)</p> <p>Bei unserer gemeinsamen Sitzung in Bad Mergentheim am 19.07.2022 hatten Sie uns dankenswerterweise über die anstehende Fortschreibung des Regionalplans im Hinblick auf Einzelhandelsbelange informiert. Wir hatten dabei der vorgeschlagenen Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Sortimente bzw. für die Grundversorgung grundsätzlich zugestimmt. Damals gingen wir davon aus, dass wir in dem abgegrenzten Bereich auch im Hinblick auf den Einzelhandel neue Potenzialflächen schaffen können. Wir hatten berichtet, dass insbesondere das [Name anonymisiert]-Gelände nach Möglichkeit für Einzelhandel genutzt werden könnte. Eine weitere Option gab es im Bereich einer ehem. Gärtnerei im rückwärtigen Bereich der Altkrautheimer Straße. Mittlerweile hat sich die Situation in Krautheim jedoch vollständig geändert:</p> <p>- Trotz intensiver Bemühungen ist es nicht gelungen, einen Einzelhandelsbetrieb auf dem ehem. [Name anonymisiert]-Areal zu realisieren. Wir hatten sowohl im Hinblick auf Lebensmittelmärkte als auch Drogeriemärkte verschiedenste Initiativen ergriffen, die jedoch alle leider nicht zum Erfolg geführt haben. Das ehem. [Name anonymisiert]-Areal wird gerade abgebrochen und zukünftig als Wohnstandort entwickelt. Eine andere Möglichkeit speziell im Hinblick auf Einzelhandel hat sich trotz unserer intensiven Bemühungen nicht realisieren lassen (u. a. auch wegen der fehlenden Entwidmung der Bahntrasse).</p> <p>- Das Gelände der ehem. Gärtnerei wird durch die Fa. [Name anonymisiert] nun mit einer Pflegeeinrichtung und einem medizinischen Versorgungszentrum bebaut. Auch hier ließ sich aufgrund der mangelnden Erschließung kein Einzelhandel realisieren.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Unterzentren, Mittelzentren und im Oberzentrum Heilbronn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>- Wie Sie wissen, wurde unser ehem. [Name anonymisiert]-Markt nach Dörzbach verlagert. Der Standort des ehem. [Name anonymisiert]-Marktes wurde durch die hiesige Spedition [Name anonymisiert] erworben und steht nicht mehr für Einzelhandel zur Verfügung. Abgesehen davon hat sich die rückwärtige Lage nie wirklich für Einzelhandel geeignet. Beim [Name anonymisiert]-Markt sind 600 m2 Verkaufsfläche für Krautheim entfallen.</p> <p>- Durch unsere schwierige topografische Lage im Jagsttal gibt es nun innerhalb der abgegrenzten Vorranggebiete keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Sämtliche denkbaren Flächen wurden bebaut (zuletzt Erweiterung der Fa. [Name anonymisiert] an der Klepsauer Straße). Auch langfristig zeichnen sich keinerlei Entwicklungspotenziale innerhalb des bisher abgegrenzten Vorranggebietes ab.</p> <p>- In zentraler Lage haben wir lediglich noch den kleinen [Name anonymisiert]-Markt [Name anonymisiert] (ca. 350 m2 Verkaufsfläche), der jedoch für Krautheim keine ausreichende Versorgung gewährleisten kann. Zudem ist der Standort stark eingeschränkt. Hier sind keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Außerdem fehlt eine vernünftige Parkierung am Standort (hier sind nur eine Handvoll Stellplätze vorhanden, wobei die Pkw rückwärts auf die Landesstraße ausparken müssen). Wenn wir die Situation der kleinen Läden in anderen Gemeinden der Region betrachten, kann nicht sichergestellt werden, dass dieser Standort langfristig in Krautheim betrieben wird.</p> <p>- Der einzige leistungsfähige Lebensmittelmarkt, der auch eine langfristige Perspektive hat, ist daher der [Name anonymisiert]-Markt an der Gommersdorfer Straße (derzeit ca. 1.000 m2 VK). Wir müssen</p>	

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>wohl davon ausgehen, dass [Name anonymisiert] langfristig (auch im Sinne der Laufzeit des neuen Regionalplans) unsere einzige sichere Versorgungsmöglichkeit in Krautheim sein wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Situation möchten wir in jedem Fall die langfristige Sicherung dieses [Name anonymisiert] Standortes unterstützen. Im bisherigen Entwurf der Abgrenzung reicht das von [Name anonymisiert] vorgestellte Vorranggebiet bereits bis zum Parkplatz des [Name anonymisiert] Marktes. Das Vorranggebiet müsste daher nur unwesentlich vergrößert werden, um auch das Grundstück von [Name anonymisiert] mit zu umfassen.</p> <p>Selbstverständlich sind wir gerne bereit, das Vorranggebiet im Gegenzug an anderer Stelle zu verkleinern. Wie oben dargestellt, zeichnet sich für großflächigen Einzelhandel keinerlei Entwicklungsmöglichkeit mehr nördlich der Altkrautheimer Straße ab, so dass das Vorranggebiet ggf. einfach etwas nach Süden verschoben werden könnte.</p> <p>[Name anonymisiert], wir würden uns freuen, wenn Sie diese Anregung noch im aktuellen Entwurf berücksichtigen könnten. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten aktuellen Ausgangssituation ist es uns ein sehr wichtiges Anliegen, langfristig zumindest einen Lebensmittelmarkt in Krautheim zu sichern. Gerne stehen wir für eine weitere Abstimmung zur Verfügung.</p>	
22	31	<p>Stadt Öhringen (05.12.2022)</p> <p>Die Große Kreisstadt Öhringen sieht die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung sowie die Herausnahme von Vorbehaltsgebieten für</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 positiv und begrüßt diese.</p> <p>In Zusammenhang mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Mobilitätskonzept für Öhringen sind die durch die großflächigen Grundversorgungsstandorte ausgelösten Verkehrsströme ein wichtiges Thema. Durch eine gezielte Steuerung dieser Standorte kann auch die Mobilität beeinflusst werden und so eine neue Qualität für Öhringen entstehen. Die im vorgelegten Regionalplan-Entwurf geforderte integrierte Lage der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung wird befürwortet.</p> <p>In der Fachgutachterlichen Begleitung der Regionalplanfortschreibung, Kapitel Einzelhandel in der Region Heilbronn-Franken der GMA (S. 22/23) sieht sich die Große Kreisstadt Öhringen als Mittelzentrum in ihrem Ziel bestärkt, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Innenstadt als attraktiver Einkaufsstandort erhalten und gefördert wird.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
23	58	<p>Stadt Schwaigern (29.11.2022)</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.11.2022 nimmt die Stadt Schwaigern zur Teilfortschreibung Einzelhandel wie folgt Stellung: Im Zuge der städtischen Weiterentwicklung ist die stetige und immer wiederkehrende Nachfrage nach alternativen Lebensmittelversorgungsmärkten, die der Grundversorgung dienen, vorhanden. Anfragen gingen bereits von Einzelhandelsketten, wie beispielsweise [Namen anonymisiert], ein.</p> <p>Des Weiteren wurde in der Vergangenheit immer wieder von Investoren das Interesse zur Ansiedlung von Drogeriemärkten und</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung der Planungsabsichten. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten werden keine Vorranggebiete festgelegt. Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist Plansatz 3.3.7 LEP zu beachten. Wie wir Plansatz 3.3.7 LEP anwenden, ist im Textteil zur Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel dargelegt. Wir verfolgen nicht das Ziel, dass Vorhaben, die nach derzeitigem Regelungsregime zulässig sind, nach Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung unzulässig sein werden. Gleichwohl ist es möglich, dass Vorhaben, die derzeit raumordnungsrechtlich unzulässig sind, unzulässig bleiben. Die</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Fachgeschäften für Bekleidung (z. B. [Name anonymisiert]) kundgetan. Zudem treten bestehende Betriebe mit dem Wunsch nach Erweiterung des Einzelhandels regelmäßig an die Verwaltung heran. Seitens der Bürgerschaft erreichen die Stadtverwaltung ebenfalls Anfragen nach einer höheren Diversität im Einzelhandel vor Ort.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Schwaigern besteht großes Interesse an einer entsprechenden Weiterentwicklung des Regionalplanes, so dass wir um Berücksichtigung bei der laufenden Teilfortschreibung Einzelhandel bitten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unseren Antrag auf Einstufung zum Unterzentrum im Regionalplan vom 16.07.2020 hin. Der Antrag zielt auf eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Ansiedlung von Einzelhandel hin.</p> <p>Sofern bereits ein Scoping-Termin bekannt ist, bitten wir um Mitteilung, da seitens der Stadt Schwaigern eine Teilnahme beabsichtigt ist. Wir bitten weiterhin um Beteiligung am laufenden Verfahren.</p>	<p>raumordnungsrechtliche Beurteilung Ihrer Vorhaben ist von der Teilfortschreibung nicht betroffen.</p> <p>Mit den Städten und Gemeinden, für die räumliche Festlegungen getroffen werden, hat es Abstimmungsrounden gegeben. Weitere Austauschformate sind nicht geplant.</p> <p>Eine mögliche Aufstufung zum Unterzentrum im Regionalplan hätte zur Folge, dass Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt würden. Die Innenstadt bzw. die Ortsmitte würde als VRG Z nach Plansatz 2.4.3.2.6 (2) Planentwurf 11/22 festgelegt, sonstige städtebaulich integrierte Lagen nach Plansatz 2.4.3.2.1. (3) Nr. 2 Planentwurf 11/22 kämen als VRG GV nach Plansatz 2.4.3.2.6 (3) Planentwurf 11/22 in Betracht. Auch ohne die Festlegung als Unterzentrum unterstützen wir die Stadt Schwaigern bei Ansiedlungen bzw. Erweiterungen in den betreffenden Standortlagen.</p>
24	12	<p>Stadt Tauberbischofsheim (22.12.2022)</p> <p>Zunächst vielen Dank für die Gewährung der Fristverlängerung. Zur beabsichtigten Teilfortschreibung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die vorgesehenen Ziele der Teilfortschreibung begrüßen wir grundsätzlich. Im Zuge der Einführung des neuen Vorranggebietstyps für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung darf jedoch der in der Raumnutzungskarte für Tauberbischofsheim ausgewiesene Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte auf keinen Fall reduziert werden. Im ausgewiesenen Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte werden auch Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung zulässig sein.</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Mit der Teilfortschreibung Einzelhandel verfolgen wir das Ziel, im Regionalplan Heilbronn-Franken im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans eine neue Flächenkulisse festzulegen, die der Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung gerecht wird, ohne dabei Konkurrenzstandorte für die Innenstädte und örtlichen Zentren zu schaffen. Im Ergebnis sollen die mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Versorgungsstandorte in die Flächenkulisse aufgenommen werden, die mit Plansatz 3.3.7.2 LEP in Einklang stehen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.</p>

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Umgekehrt wäre dies nicht möglich, so dass eine Umwandlung von Flächen, die derzeit als Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen sind, in den neuen Vorranggebietstyp für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Tauberbischofsheim einschränken und ihre zentralörtliche Funktion als Mittelzentrum schwächen würde.	
24	13	<p>Stadt Tauberbischofsheim (22.12.2022)</p> <p>2. Da die Festlegung der neuen Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung auf der Grundlage von städtebaulichen Entwicklungskonzepten nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgen soll, haben wir ein Nahversorgungskonzept für Tauberbischofsheim in Auftrag gegeben. Dieses soll in Abstimmung mit dem Regionalverband aufgestellt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
25	15	<p>NABU-/BUND-Landesverband Baden-Württemberg (08.12.2022)</p> <p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbands wie folgt: Aus unserer Sicht können wir den konzipierten Planungsrahmen so mittragen. Die Knackpunkte werden sich wohl erst später bei den konkreten Planungsflächen ergeben. Möglicherweise ergibt sich dann auch erst daraus der konkrete Untersuchungsbedarf. Wir hoffen dann auf ausreichende Flexibilität Ihrerseits. Einen Punkt möchten wir allerdings schon jetzt herausheben: Die Lage möglicher Standorte MUSS so gewählt werden, dass nicht zusätzlicher PKW-Verkehr induziert wird. Wir haben im Landkreis sehr negative Erfahrungen mit dem Einkaufszentrum Ilshofen, welches wohl ortsnah liegt, aber im Endeffekt doch so ungünstig, dass ein großer Teil der Ilshofer Bevölkerung doch mit dem Auto anfährt. Ein zentral gelegener [Name</p>	Raumordnung wirkt darauf hin, dass Einzelhandelsbetriebe dort ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo Menschen wohnen. Das heißt: in Zentralen Orten, in den Innenstädten und Ortsmitten, nahe von Wohnbebauung. Auf der anderen Seite wirkt Raumordnung der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben an Standorten entgegen, die ausschließlich autokundenorientiert sind. Hierzu zählen Standorte in Gewerbegebieten und sonstigen städtebaulich nicht integrierten Standortlagen. Der Versorgungsstandort in Ilshofen ist ein Beispiel für einen Standort, der weder nach den bestehenden noch nach den künftigen Regeln erweitert werden soll. Dass die von Raumordnung begünstigten Vorhaben zu verkehrsminimalen Strukturen führen, gilt als gut untersucht (z. B.: Acoccella, 2017: Bedeutung des Einzelhandels für die Innenstadt). Eine Beurteilung der Frage, wie sich

Idf. Nr.	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		anonymisiert]-Markt wurde dagegen geschlossen. Ein solcher Prüfpunkt "Verkehrswirkung" sollte also unbedingt Teil des Planungsverfahrens werden.	ein konkretes Vorhaben auf die Belastung der Verkehrsinfrastruktur auswirkt, ist erst dann möglich, wenn die Art und die Dimensionierung sowie die Planungen zur Erschließung eines Vorhabens bekannt sind.